

HRRS-Nummer: HRRS 2021 Nr. 1134

Bearbeiter: Sina Aaron Moslehi

Zitiervorschlag: HRRS 2021 Nr. 1134, Rn. X

BGH 6 StR 410/21 - Beschluss vom 6. Oktober 2021 (LG Regensburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Regensburg vom 30. April 2021 wird als unbegründet verworfen; jedoch wird der Ausspruch über die Einziehung des Wertes von Täterträgen dahin ergänzt, dass der Angeklagte in Höhe von 1.750 Euro als Gesamtschuldner haftet (vgl. Antragschrift des Generalbundesanwalts).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.